

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 143 (1992)
Heft: 6

Buchbesprechung: Buchbesprechungen = Comptes rendus de livres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LANDOLT, E.:

Gefährdung der Farn- und Blütenpflanzen in der Schweiz

Mit gesamtschweizerischen und regionalen roten Listen, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 1991, 185 Seiten, Preis: Fr. 52.-; unter Beilage einer adressierten Klebeetikette zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern (Bestell-Nr. 310.702d). Die Rote Liste ist auch in französischer Sprache erschienen.

Erstmals ist eine regionalisierte Rote Liste der gefährdeten und seltenen Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz erschienen. Von den rund 2700 unterschiedenen Pflanzenarten ist rund ein Viertel (24,3 Prozent) bereits verschwunden oder gefährdet, deutlich mehr als bei der ersten Bestandesaufnahme im Jahre 1982 (19,3 Prozent).

Die auf Anregung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erarbeitete Rote Liste bietet einen landesweiten Überblick über den Gefährdungsgrad der Flora; sie beurteilt ihn aber auch differenziert nach Regionen. Von den insgesamt 2696 aufgenommenen Pflanzenarten sind 3 Prozent (79 Arten) ausgestorben, 12 Prozent (332) stark gefährdet, 9 Prozent (247) gefährdet und 8 Prozent (223) selten.

Die Gefährdung ist regional unterschiedlich. Besonders in den tieferen und dichtbesiedelten Regionen des Mittellandes und der Nordschweiz sind erheblich mehr Arten ausgestorben oder gefährdet als in den Bergregionen; im Mittelland sind es um die 50 Prozent.

Von den acht unterschiedenen ökologischen Gruppen sind die Wasser-, Unkraut- und Sumpfpflanzen gesamtschweizerisch am stärksten gefährdet (42 bis 46 Prozent ausgestorbene oder gefährdete Arten). Wiederum ist der Gefährdungsgrad dieser Gruppen im Mittelland besonders hoch und erreicht teilweise über 70 Prozent. Den Wald-, Gebirgs-, Pionier-, Magerwiesen- und Fettwiesenpflanzen geht es vergleichsweise besser.

Die Ursachen der Gefährdung sind vielfältig. Als wichtige Faktoren der Verarmung nennt Autor Elias Landolt: Rationalisierung und Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, Über- und Verbauungen, neu erstellte

Energieanlagen, gestiegene Erholungstätigkeit und Zunahme der Schadstoffe. So werde voraussichtlich der Stickstoffeintrag aus der Luft langfristig die vielen Spezialisten auf nährstoffarmen Böden zum Verschwinden bringen.

Ziel von Roten Listen ist es, das Artensterben aufzuhalten und gefährdete Pflanzen und Tiere in ihrem Bestand zu sichern. Sie geben auch Auskunft darüber, welche Arten gezielt und auf welche Weise zu fördern sind. Hinter den Roten Listen steht ein gesetzlicher Auftrag: Gemäss dem Raumplanungsgesetz (Art. 17) und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 18) haben die Behörden aller Stufen die Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen zu schützen und ihrem Aussterben durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.

Bei der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen handelt es sich um das erste vom BUWAL genehmigte und damit rechtsgültige Verzeichnis im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV). Seine regionale Gliederung gibt den Kantonen die Möglichkeit, ihren besonderen Auftrag beim Vollzug des botanischen Artenschutzes konkreter zu erkennen und wahrzunehmen. Letztlich will der Artenschutz die natürlichen Grundlagen sichern, die der Mensch für sein körperliches, geistiges und seelisches Wohlbefinden braucht.

BUWAL